

Handel und Volkswirtschaft

Letzte Nachrichten und Telegramme — Richtpreise — Edelmetallkurse

Die Zahlungsbedingungen im Uhrengewerbe wiederum geändert!

Am Mittwoch, den 12. September, fand in Stuttgart eine Sitzung des Wirtschafts-Ausschusses für das Uhrengewerbe statt, um über die vom Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie vorgelegten neuen Zahlungsbedingungen zu beraten. **Der Groß- und auch der Einzelhandel lehnten die Zustimmung zu den Anträgen der Fabrikanten ab.** Diese glaubten aber auf die Einführung der von ihnen vorgeschlagenen Zahlungsbedingungen nicht verzichten zu können. Die nachstehenden neuen Bedingungen werden ab

17. September

in Kraft gesetzt:

1. Die Preisstellung für Großuhren und Taschenuhren erfolgt in der Weise, daß hierfür Grundpreise festgelegt sind. Diese Grundpreise verstehen sich in Schweizer Franken brutto mit einem von der Fachgruppe Großuhren und Taschenuhren des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie festzusetzenden Rabatt.
2. Die Rechnungen werden stets in Grundpreisen ausgestellt und der jeweils gültige Rabatt in Abzug gebracht. Der sich hieraus ergebende Endbetrag versteht sich in Schweizer Franken und stellt den Netto-Einkaufspreis dar.
3. Zahlbar sind die Rechnungen 10 Tage ab Rechnungsdatum. Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht.
4. Die Gutschrift der Zahlung durch den Lieferanten erfolgt zum Geldkurs, der amtlichen Berliner Börsennotierung für den Schweizer Franken am **Eingangstag des Geldes.** Kommt am Eingangstag des Geldes eine amtliche Notierung in Berlin nicht zustande, so gilt die nächstfolgende amtliche Notierung.
5. Die bei der Abrechnung verbleibenden Restbeträge (Spitzen) werden mit dem Abnehmer in Schweizer Franken unter Anzeige verrechnet. Zuviel gesandte Beträge werden in Schweizer Franken lt. Ziffer 4 gutgeschrieben; fehlende Spitzen sind gemäß Ziffer 4 aufzufüllen.
6. Bei Ueberschreitung des zehntägigen Zieles hat die Zahlung ebenfalls wie unter Ziffer 4 erwähnt, zu erfolgen, keinesfalls aber mit einem geringeren Kurs als am Tage der Fälligkeit.
7. Als Eingangstag des Geldes gilt bei Barzahlung der Tag des tatsächlichen Geldeinganges beim Lieferanten. Bei Banküberweisungen gilt als Eingangstag des Geldes der Tag, an dem der Lieferant bei seiner Bankverbindung über das Geld verfügen kann.
8. Als Barzahlung gilt
 - I. Bezahlung in deutschen Noten,
 - II. Schecks auf Reichsbankplätze (Schecks auf Reichsbankplätze werden unter Kürzung der Inkasso-Spesen verrechnet).
9. Im Falle der Vorauszahlung wird der vorausgezählte Markbetrag in Schweizer Franken umgerechnet und zwar zum Geldkurs der amtlichen Berliner Börsennotierung vom Zahlungseingangstage. Kommt am Eingangstage des Geldes eine amtliche Notierung in Berlin nicht zustande, so gilt die nächstfolgende Notierung. Bei Ausstellung der Rechnung wird der hiernach verrechnete Schweizer Frankenbetrag vom Endbetrag der Rechnung in Abzug gebracht.
10. Die Verrechnung von Zahlungen von Dollar-Schatzanweisungen, Goldanleihen und ähnlichen Zahlungsmitteln erfolgen zum Kurse am Zahlungseingangstage dieser Zahlungsmittel.
11. Art und Umfang der Vorauszahlung und Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln laut Ziffer 10 bleiben den Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Abnehmer überlassen.

Die Folgerungen aus diesen neuen Zahlungsbedingungen für unsere Kollegen werden unserer Ansicht nach folgende sein:

Für den Einzelhandel bedeuten die neuen Zahlungsbedingungen ein ungewöhnlich hohes Risiko. Er wird in keinem Falle in der Lage sein, für den Erlös eines verkauften Stückes ein Ersatzstück zu beschaffen, wenn dieses Ersatzstück nicht am gleichen Tage vom Lager der Großhandlung unter Barzahlung wieder gekauft werden kann.

Bis zur Beruhigung der jetzigen Wirtschaftsverhältnisse wird daher der Einzelhandel

nur Lagerware unter gleichzeitiger Barzahlung kaufen können.

Bei der Kalkulation ist eine hohe Risikoprämie einzukalkulieren, die sich nach den Kurssprüngen der Mark jeweils richten wird. Auch der Vorteil, der in Vorauszahlungen liegt, ist ein sehr bedingter. Vorauszahlungen werden sich nur da empfehlen, wo das Geld den Lieferanten übergeben und am

gleichen Tage die Gutschrift in Franken erfolgen kann. Eine Uebersendung des Geldes durch die Post dürfte zur Zeit eine vielfache Entwertung des Markbetrages zur Folge haben. Ist deshalb die Möglichkeit der sofortigen Gutschrift in Franken nicht gegeben, so wird sich die Zeichnung von Goldanleihe empfehlen, die dann in Zahlung gegeben werden kann.

Im allgemeinen wird sich die **äußerste Einschränkung im Geschäft notwendig** machen, um die Unkosten auf das geringste Maß herabzudrücken, damit diese Unkosten und die täglichen Lebensbedürfnisse aus einem möglichst geringen Verkauf und dem Reparaturgeschäft gedeckt werden können. Kg.

Edelmetalle anmeldepflichtig!

Zur Anmeldepflicht für Edelmetalle teilt der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher mit:

Nach Rücksprache mit maßgebender Stelle können wir erklären, daß keinerlei Befürchtungen gehegt zu werden brauchen, daß eine Beschlagnahme von Edelmetallwaren erfolgt. Die Verordnung des Devisenkommissars über die Anmeldepflicht für Edelmetalle bezweckt zunächst nichts weiter, als festzustellen, wieviel Edelmetalle überhaupt vorhanden sind. Es sind uns Zusicherungen gegeben worden, daß Industrie und der Handel bis zum letzten Einzelhändler nicht belästigt werden sollen. Die Verordnung vom 11. September lautet:

§ 1. Der Eigentümer von Edelmetallen und deren Legierungen hat die am 12. September 1923, vormittags 8 Uhr, a) im eigenen Gewahrsam, b) in fremdem Gewahrsam (auch auf dem Transport) befindlichen oder bei ihm unter Zollverschluss gehaltenen Bestände nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zum 21. September 1923 anzumelden.

§ 2. Der Anmeldepflicht unterliegen alle Edelmetalle (Silber, Gold, Platin und Platinmetalle) und deren Legierungen in Form von Münzen, sowie Rohmetalle in jeder Form, Halbfabrikate (Drahte, Bleche, Stangen, Röhren), ferner Bruch und Abfälle.

Nicht anzumelden sind Gegenstände aus Gold- und Silberdoublée.

§ 3. Zur Anmeldung sind die natürlichen und die juristischen Personen verpflichtet. In der Anmeldung muß von jedem Edelmetall getrennt Gesamtgewicht und Durchschnittsfeingehalt angegeben werden. Falls der Feingehalt nicht genau bekannt ist, muß er geschätzt werden.

Die Anmeldung muß ferner Namen, Beruf oder Gewerbe und Wohnung sowohl des Meldenden wie in Fällen des § 1 b des Gewahrsamhalters der gemeldeten Gegenstände enthalten.

§ 4. Die Anmeldungen sind an die örtlich zuständigen Handelskammern zu richten. Zur Anmeldung verpflichtete Eigentümer von Edelmetallen der im § 2 genannten Art, denen die für ihren Wohnbezirk zuständige Handelskammer nicht bekannt ist, richten die Anmeldungen an ihre Gemeindebehörde, die sie am 22. September 1923 an die örtlich zuständige Handelskammer weitergibt.

§ 5. Die Anmeldungen werden von den Handelskammern zusammen mit einer zu fertigenden Gesamtaufstellung ihres Bezirks umgehend der Außenhandelsstelle für Metallwirtschaft, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b, zugeleitet.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 dieser Bekanntmachung unterliegen den Strafbestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923.

Der Kommissar für Devisenerfassung: Fellingner.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Die Gehilfenlöhne betragen in der Woche vom 17. bis 23. September bei einer Reichsindexzahl von 5051046 infolge der neuen, auf Seite 448 der vorliegenden Nummer bekanntgegebenen Regelung:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
Lohnklasse A	2 040 000	1 836 000	1 632 000	1 428 000	1 224 000
B	2 550 000	2 295 000	2 040 000	1 785 000	1 530 000
C	2 805 000	2 524 500	2 244 000	1 963 500	1 683 000
D	3 060 000	2 754 000	2 448 000	2 142 000	1 836 000

Der Multiplikator für die Reparaturpreise (Grundpreislste des Zentralverbandes) beträgt infolge der vorstehenden neuen Löhne ab 17. September 11 Millionen. Die billigste Reparatur (Nr. 29 der Liste) kostet also jetzt 44 Millionen Mk.